

93. Synode
der
Evangelisch-Lutherischen Freikirche

11.- 13. Juni 2021
in Crimmitschau

- *Anträge* -

Synodalanträge 2021

1. Aufnahme in den Synodalverband:

- 1.1. Pfarrer Benjamin Stöhr (Leipzig)
- 1.2. Pfarrvikar Tobias Hübener (Schönfeld)

2. Ordnungsfragen:

- 2.1. Datenschutzordnung 2019 (Rechtsausschuss)
- 2.2. Überarbeitete Ruhegehaltsordnung (Rechtsausschuss)
- 2.3. Begrenzung der Amtszeiten ändern (Gemeinde Leipzig)

3. Finanzfragen:

- 3.1. Nothilfefonds (Finanzbeirat)
- 3.2. Anpassung der Pfarrgehälter (Finanzbeirat)
- 3.3. Änderung der Wochenstundenzahl bei Pfarrvikaren (Gemeinde Dresden)
- 3.4. Vermietung von Pfarrwohnungen (Gemeinde Kleinmachnow)

4. Lutherisches Theologisches Seminar:

- 4.1. Strategiepapier für das Seminar (Gemeinde Zwickau/Petri)

Antrag 1.1

Antragsteller:

Pf. Benjamin Stöhr
St. Trinitatisgemeinde Leipzig
Elsterweg 4
04316 Leipzig

Betr.: Aufnahme in den Synodalverband

Werte Synode,
hiermit bitte ich um die Aufnahme meiner Person in den Synodalverband.
Halte Gott uns durch seinen Geist in Frieden und Einigkeit, die er uns bislang geschenkt hat.
In unserem auferstandenen Erlöser

Pf. Benjamin Stöhr

Leipzig, 20. März 2020

Antragsteller:

Pfarrvikar Tobias Hübener
Schlossparkstr. 32
08062 Zwickau-Planitz

Betr.: Aufnahme in den Synodalverband

Nachdem ich am 3. September 2018 vor der Prüfungskommission der Ev.-Luth. Freikirche in Leipzig mein 2. Theologisches Examen abgelegt habe, wurde ich vom Synodalrat zunächst in der St. Johannesgemeinde in Zwickau-Planitz und anderen Gemeinden in der Region Zwickau zum Gemeindedienst eingesetzt.

Am 5. April 2021 wurde ich von der Gemeindeversammlung der Emmaus-Gemeinde in Schönfeld zu ihrem Pfarrer berufen. Der Synodalrat hat der Berufung zugestimmt. Ich ersuche nun die ehrwürdige Synode um Aufnahme in den Synodalverband der Ev.-Luth. Freikirche.

Zwickau, 15. April 2021

gez. Tobias Hübener

Antragsteller:
Rechtsausschuss
c/o Kirchenbüro der ELFK
Bahnhofstr. 8
08056 Zwickau

Betr.: Datenschutzordnung der ELFK

Die ehrwürdige Synode wolle beschließen:

Die vom Rechtsausschuss erarbeitete und vom Synodalrat vorläufig in Kraft gesetzte neue Datenschutzordnung der ELFK (s. Anlage) wird durch die Kirchensynode bestätigt.

Begründung:

Der Rechtsausschuss unserer Kirche hat im Auftrag der Synode eine neue Datenschutzordnung erarbeitet. Die Neufassung war durch neue gesetzliche Vorgaben nötig geworden, u.a. durch die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO vom 25.5.2018).

Sie wurde auf Vorschlag des Rechtsausschusses am 15.6.2019 vom Synodalrat vorläufig in Kraft gesetzt und ersetzt die bestehende Datenschutzrichtlinie. Gleichzeitig wurde Herr Steffen Holland-Moritz (Zwickau) als Datenschutzbeauftragter ernannt.

Die Ordnung muss der nächsten Kirchensynode zur Bestätigung vorgelegt werden. Ihre Textfassung liegt bei unseren Pfarrämtern vor. Die Gemeindevorsteher wurden im März 2019 darüber informiert, dass vom Rechtsausschuss eine kurzgefasste Handreichung zum Datenschutz erstellt wurde (vgl. LGB 2019/5).

Rechtsausschuss
gez. Steffen Holland-Moritz

Zwickau, März 2021

Anlage:
Datenschutzordnung

Anmerkung des Rechtsausschusses: Die Synodalen werden gebeten, den Text der Ordnung im Anhang vorab sorgfältig zu lesen. Falls die Synodalversammlung dem zustimmt, können gewünschte Änderungen während der Lesung eingearbeitet und dann in einen einzigen Änderungsantrag zusammengefasst werden. Der Rechtsausschuss empfiehlt eine Behandlung des Antrags in zwei Lesungen.

Datenschutzordnung der Evangelisch-Lutherischen Freikirche (ELFK)

Inhalt

Präambel	2
Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen.....	2
§1 Geltungsbereich	2
§2 Aufgabe des Datenschutzes	2
§3 Verantwortlichkeit für die Durchführung des Datenschutzes	3
§4 Begriffsbestimmungen	3
Kapitel 2: Verarbeitung personenbezogener Daten	4
§5 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und Zweckänderung	4
§6 Einwilligung	5
§7 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten	5
§8 Offenlegung an kirchliche und öffentliche Stellen	6
§9 Datenübermittlung an und in Drittländer oder an internationale Organisationen	7
Kapitel 3: Rechte der betroffenen Person.....	7
§10 Recht auf Transparenz und Auskunft der betroffenen Person	7
§11 Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung	8
§12 Recht auf Datenübertragbarkeit	9
§13 Widerspruchsrecht	10
§14 Recht auf Beschwerde	10
Kapitel 4: Pflichten der verantwortlichen Stellen.....	10
§15 Durchführung des Datenschutzes	10
§16 Datenverarbeitung im Auftrag	11
§17 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten	11
§18 Informationspflicht bei der Datenerhebung	11
§19 Informationspflicht bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung	12
§20 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an den Datenschutzbeauftragten	12
§21 Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person	13
§22 Datenschutz-Folgenabschätzung	13
Kapitel 5: Datenschutzaufsicht.....	14
§23 Bestellung des Datenschutzbeauftragten der ELFK	14
§24 Aufgaben des Datenschutzbeauftragten	14
§25 Beanstandungsrecht des Datenschutzbeauftragten	14
Kapitel 6: Schlussbestimmungen.....	15
§26 Änderungen	15
§27 Inkrafttreten	15

Präambel

- (1) Diese Ordnung wird erlassen in Ausübung des verfassungsrechtlich garantierten Rechts der Evangelisch-Lutherischen Freikirche, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten.
- (2) Dieses Recht ist europarechtlich geachtet und festgeschrieben in Artikel 91 und Erwägungsgrund 165 Verordnung EU 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie Artikel 17 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). In Wahrnehmung dieses Rechts stellt diese Ordnung den Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung für die Evangelisch-Lutherische Freikirche her und regelt die Datenverarbeitung in allen Bereichen der kirchlichen Arbeit. Die Datenverarbeitung dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrags.

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Datenschutzordnung gilt für die Evangelisch-Lutherische Freikirche (im Folgenden: ELFK), die in ihr zusammengeschlossenen Gemeinden, ihre Ausschüsse und ihre kirchlichen Werke.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeit einer Stelle oder in deren Auftrag, unabhängig vom Ort der Verarbeitung.
- (3) Diese Ordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.

§2 Aufgabe des Datenschutzes

- (1) Zweck der Datenschutzordnung ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.
- (2) Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, nur die personenbezogenen Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen, die für den Zweck angemessen und sachlich relevant sind (Datenminimierung). Ist die Speicherung personenbezogener Daten für den ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr erforderlich, müssen sie gelöscht oder ihre weitere Verarbeitung eingeschränkt werden (Speicherbegrenzung). Soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zum Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.
- (3) Den mit dem Umgang von Daten haupt-, neben- oder ehrenamtlich betrauten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes zu verpflichten (Datengeheimnis). Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.
- (4) Die allgemein gültigen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und des Seelsorgegeheimnisses sowie über die Amtsverschwiegenheit der Pfarrer und Gemeindevorsteher gehen den Vorschriften dieser Datenschutzordnung vor.

- (5) Unberührt bleibt das Recht der Pfarrer und Gemeindevorsteher, in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages eigene Aufzeichnungen zu führen und zu diesen Zwecken zu verwenden.

§3 Verantwortlichkeit für die Durchführung des Datenschutzes

- (1) Der Synodalrat der ELFK stellt die Einhaltung des Datenschutzes im Sinne dieser Datenschutzordnung innerhalb der gesamtkirchlichen Ausschüsse und Werke sicher. Der Synodalrat kann diese Aufgabe an die jeweiligen Ausschussvorsitzenden delegieren.
- (2) In den einzelnen Gemeinden stellen die jeweiligen Vorstände die Einhaltung dieser Datenschutzordnung sicher.

§4 Begriffsbestimmungen

- (1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (betroffene Person). Bestimmbar ist eine natürliche Person, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Onlinekennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.
- (2) Besondere Kategorien personenbezogener Daten sind personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person. Die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft ist keine besondere Kategorie personenbezogener Daten.
- (3) Verarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.
- (4) Einschränkung der Verarbeitung ist die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken.
- (5) Profiling ist jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen.
- (6) Dateisystem ist jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird.
- (7) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können.

- (8)** Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung der betroffenen Person auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.
- (9)** Speichernde Stelle ist jede der in §1 genannten Stellen, die Daten für sich selbst speichert oder durch andere speichern lässt. Personen oder Stellen, die weder eine speichernde Stelle noch eine von ihr mit der Datenverarbeitung beauftragte Person oder Stelle noch der Betroffene selbst sind, sind Dritte.
- (10)** Einwilligung ist jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung der betroffenen Person in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.
- (11)** Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von oder zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden.
- (12)** Drittland ist ein Land, in dem die europäischen Datenschutz-Grundverordnung keine Anwendung findet.

Kapitel 2: Verarbeitung personenbezogener Daten

§5 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und Zweckänderung

- (1)** Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
 - (a)** eine Rechtsvorschrift erlaubt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten oder ordnet sie an;
 - (b)** die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
 - (c)** die Verarbeitung ist zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle erforderlich;
 - (d)** die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer sonstigen Aufgabe erforderlich, die im kirchlichen Interesse liegt;
 - (e)** die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgt;
 - (f)** die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der die kirchliche Stelle unterliegt;
 - (g)** die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
 - (h)** die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen eines Dritten erforderlich, sofern nicht die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person überwiegen, insbesondere dann, wenn diese minderjährig ist.
- (2)** Die Verarbeitung für einen anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, ist nur rechtmäßig, wenn
 - (a)** eine innerkirchliche Rechtsvorschrift¹ dies vorsieht oder zwingend voraussetzt;

¹ Verfassung und ihre Ausführungsbestimmungen, Ordnungen, Richtlinien, Gemeindeordnung

- (b)** eine staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht und innerkirchliche Interessen dem nicht entgegenstehen;
- (c)** offensichtlich ist, dass sie im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass diese in Kenntnis des anderen Zweckes ihre Einwilligung verweigern würde;
- (d)** die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen darf, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt;
- (e)** Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages gefährdet würde;
- (f)** es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist;
- (g)** sie zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann;
- (h)** sie für statistische Zwecke zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages erforderlich ist.

§6 Einwilligung

- (1)** Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss die verantwortliche Stelle nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.
- (2)** Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache erfolgen, sodass es von anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist.
- (3)** Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.
- (4)** Minderjährige, denen elektronische Angebote von kirchlichen Stellen gemacht werden, können in die Verarbeitung ihrer Daten wirksam einwilligen, wenn sie religionsmündig sind². Sind die Minderjährigen noch nicht religionsmündig, ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn die Sorgeberechtigten die Einwilligung erteilt oder der Einwilligung zugestimmt haben. Die Einwilligung der Sorgeberechtigten ist nicht erforderlich, wenn kirchliche Präventions- oder Beratungsdienste einem Kind unmittelbar angeboten werden.

§7 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

- (1)** Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nicht verarbeitet werden.
- (2)** Abweichend von Absatz 1 dürfen besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, wenn
 - (a)** die betroffene Person in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt hat;

² Ab Vollendung des 14. Lebensjahres

- (b)** die Verarbeitung erforderlich ist, damit die verantwortliche Stelle oder die betroffene Person die ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozial-schutzes erwachsenden Rechte ausüben und ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach kirchlichem oder staatlichen Recht, die geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsehen, zulässig ist;
- (c)** die Verarbeitung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben;
- (d)** die Verarbeitung sich auf personenbezogene Daten bezieht, die die betroffene Person öffentlich gemacht hat;
- (e)** die Verarbeitung für im kirchlichen Interesse liegende Zwecke des Archivs, der wissenschaftlichen oder historischen Forschung oder der Statistik erfolgt und die Interessen der betroffenen Person durch angemessene Maßnahmen gewahrt sind.

§8 Offenlegung an kirchliche und öffentliche Stellen

- (1)** Die Offenlegung von personenbezogenen Daten an Stellen der ELFK ist zulässig, wenn
 - (a) sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der offenlegenden oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und (b) die Voraussetzung der Rechtmäßigkeit des §5 vorliegen.
- (2)** Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Offenlegung trägt die offenlegende kirchlichen Stelle. Erfolgt die Offenlegung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt auch diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die offenlegende verantwortliche Stelle nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben der empfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Offenlegung besteht.
- (3)** Die empfangende kirchliche Stelle darf die offengelegten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des §5 zulässig.
- (4)** Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen oder einer anderen Person so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen oder einer anderen Person an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.
- (5)** Absatz 4 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.
- (6)** Personenbezogene Daten dürfen an Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften offengelegt werden, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der offenlegenden oder der empfangenden Stelle obliegen, und sofern sichergestellt ist, dass bei der empfangenden Stelle ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden, und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.
- (7)** Personenbezogene Daten dürfen an staatliche und kommunale Stellen offengelegt werden, wenn dies eine Rechtsvorschrift zulässt oder dies zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle obliegen, und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

§9 Datenübermittlung an und in Drittländer oder an internationale Organisationen

- (1)** Jede Übermittlung personenbezogener Daten, die bereits verarbeitet wurden oder nach ihrer Übermittlung an ein Drittland oder an eine internationale Organisation verarbeitet werden sollen, ist nur zulässig, wenn die verantwortliche Stelle und der Auftragsverarbeiter die in dieser Ordnung niedergelegten Bedingungen einhalten (vgl. §16). Dies gilt auch für die etwaige Weiterübermittlung personenbezogener Daten durch das betreffende Drittland oder die betreffende internationale Organisation.
- (2)** Eine Übermittlung personenbezogener Daten an oder in ein Drittland oder an eine internationale Organisation ist zulässig, wenn ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vorliegt (Datenschutzniveau).⁴
- (3)** Falls die Voraussetzung des Absatz 2 nicht vorliegen, ist die Übermittlung nur zulässig, wenn
 - (a)** die betroffene Person in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich eingewilligt hat, nachdem sie über die für sie bestehenden möglichen Risiken aufgeklärt worden ist;
 - (b)** die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrages oder Rechtsverhältnisses zwischen der betroffenen Person und der verantwortlichen Stelle oder zur Durchführung von vertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich ist;
 - (c)** die Übermittlung zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von der verantwortlichen Stelle mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrages erforderlich ist;
 - (d)** die Übermittlung aus wichtigen Gründen des kirchlichen Interesses notwendig ist;
 - (e)** die Übermittlung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
 - (f)** die Übermittlung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich ist, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben.

Kapitel 3: Rechte der betroffenen Person

§10 Recht auf Transparenz und Auskunft der betroffenen Person

- (1)** Die verantwortliche Stelle trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen, die nach dieser Ordnung hinsichtlich der Verarbeitung zu geben sind, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Minderjährige richten.
- (2)** Die verantwortliche Stelle stellt der betroffenen Person auf Antrag Informationen über die ergriffenen Maßnahmen bzgl. Berichtigung, Löschung bzw. Einschränkung der Verarbeitung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags zur Verfügung. Diese Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl der Anträge erforderlich ist. Die verantwortliche Stelle unterrichtet die betroffene Person innerhalb von drei Monaten nach Eingang über eine Fristverlängerung zusammen mit den Gründen für die Verzögerung.
- (3)** Der betroffenen Person ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über die zu ihr gespeicherten personenbezogenen Daten. Die Auskunft muss folgende Informationen enthalten:
 - (a)** die Verarbeitungszwecke;

⁴ DSGVO Art. 45 (2) und Art. 93 (2)

- (b) die Kategorien personenbezogener Daten;
 - (c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten übermittelt worden sind;
 - (d) falls möglich, die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - (e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch die verantwortliche Stelle oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
 - (f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei der aufsichtsführenden Stelle;
 - (g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten.
- (4) In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten in Akten gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die verantwortliche Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Auskunft darf nicht erteilt werden, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.
- (6) Informationen werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann die verantwortliche Stelle sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden, oder ein angemessenes Entgelt verlangen.

§11 Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung

- (1) Personenbezogene Daten sind auf Antrag der betroffenen Person zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.
- (2) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn
- (a) ihre Speicherung unzulässig war oder
 - (b) ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der ihr obliegenden kirchlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist;
 - (c) die betroffene Person ihre Einwilligung bezüglich der Verarbeitung ihrer Daten widerruft und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt;
 - (d) die betroffene Person gemäß §13 Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt und keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vorliegen;
 - (e) die Löschung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen der verantwortlichen Stelle notwendig ist.
- (3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Einschränkung der Verarbeitung, wenn
- (a) einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige⁵ oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen;

⁵ Kirchenverfassung oder Gemeindeordnung

- (b) Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden;
 - (c) eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist oder
 - (d) Grund zu der Annahme besteht, dass die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.
- (4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist einzuschränken, wenn
- (a) ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - (b) die Verarbeitung unrechtmäßig ist, die betroffene Person aber die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt;
 - (c) die verantwortliche Stelle die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt;
 - (d) die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß §13 eingelegt hat und es noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe der verantwortlichen Stelle gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.
- (5) Wurde die Verarbeitung der Daten eingeschränkt, so dürfen sie nicht mehr verarbeitet, insbesondere übermittelt oder sonst genutzt werden, es sei denn, dass die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder die betroffene Person der Nutzung zugestimmt hat.
- (6) Bei automatisierten Dateisystemen ist technisch sicherzustellen, dass eine Einschränkung der Verarbeitung eindeutig erkennbar ist und eine Verarbeitung für andere Zwecke nicht ohne weitere Prüfung möglich ist.

§12 Recht auf Datenübertragbarkeit

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einer verantwortlichen Stelle bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, sowie diese Daten einer anderen verantwortlichen Stelle ohne Behinderung durch die verantwortliche Stelle, der die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern
- (a) die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder auf einem Vertrag beruht und
 - (b) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.
- (2) Die betroffene Person kann verlangen, dass die personenbezogenen Daten direkt von der verantwortlichen Stelle einem anderen Dritten übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.
- (3) Das Recht auf Datenübertragbarkeit gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung des kirchlichen Auftrags erfolgt, die der verantwortlichen Stelle übertragen wurde.
- (4) Das Recht gemäß Absatz 2 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

§13 Widerspruchsrecht

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten gemäß §5 Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen eines Profilings.
- (2) Der Widerspruch verpflichtet die verantwortliche Stelle dazu, die Verarbeitung zu unterlassen, soweit nicht an der Verarbeitung ein zwingendes kirchliches Interesse besteht, das Interesse einer dritten Person überwiegt oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

§14 Recht auf Beschwerde

Wer darlegt, dass er bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in seinen Rechten verletzt worden ist, kann sich damit an den Datenschutzbeauftragten der ELFK wenden, wenn die zuständige Stelle nicht alsbald abhilft.

Kapitel 4: Pflichten der verantwortlichen Stellen

§15 Durchführung des Datenschutzes

- (1) Die kirchlichen Stellen haben bei der Datenverarbeitung die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung dieser Datenschutzbestimmungen zu gewährleisten. Hierbei ist der Stand der Technik, die Implementierungskosten, die Art, der Umfang, die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu berücksichtigen. Ziel ist, ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten und einen Nachweis hierüber führen zu können. Diese Maßnahmen schließen unter anderem ein:
 - (a) die Pseudonymisierung, die Anonymisierung und die Verschlüsselung personenbezogener Daten;
 - (b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
 - (c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall unverzüglich wiederherzustellen;
 - (d) eine Voreinstellung der Datenverarbeitungssysteme, die eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck begrenzt. Dies gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit;
 - (e) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
- (2) Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch – ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig – Vernichtung, Verlust, Veränderung, unbefugte Offenlegung von oder unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.
- (3) Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§16 Datenverarbeitung im Auftrag

- (1)** Werden geschützte personenbezogene Daten im Auftrag kirchlicher Stellen (§1 Absatz 2) durch andere inner- oder außerkirchliche Personen oder Stellen verarbeitet, so ist dies nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers zulässig. Im Falle der Beauftragung gilt der Auftraggeber als speichernde Stelle im Sinne des §4 Absatz 9.
- (2)** Sofern die freikirchlichen Datenschutzbestimmungen auf den Auftragnehmer keine Anwendung finden, ist der Auftraggeber verpflichtet, sicherzustellen, dass der Auftragnehmer diese Bestimmungen beachtet und sich der Aufsicht des Beauftragten für den Datenschutz unterwirft.
- (3)** Für eine Auftragsverarbeitung in Drittländern gilt §9.

§17 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Die kirchlichen Stellen führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Diese gilt nur, sofern sie mehr als 250 Beschäftigte haben.

§18 Informationspflicht bei der Datenerhebung

- (1)** Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt die verantwortliche Stelle der betroffenen Person auf Verlangen in geeigneter und angemessener Weise Folgendes mit:
 - (a)** den Namen und die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle;
 - (b)** gegebenenfalls die Kontaktdaten der oder des Beauftragten;
 - (c)** die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
 - (d)** gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten.
- (2)** Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt die verantwortliche Stelle der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten auf Verlangen folgende weitere Informationen zur Verfügung:
 - (a)** falls möglich die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - (b)** das Bestehen eines Rechts auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit sowie eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung;
 - (c)** das Bestehen eines Beschwerderechts beim Datenschutzbeauftragten;
 - (d)** ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte.
- (3)** Beabsichtigt die verantwortliche Stelle, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt sie der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck zur Verfügung.
- (4)** Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt die verantwortliche Stelle der betroffenen Person über die in Absatz 2 und 3 aufgeführten Informationen hinaus die zu ihr gespeicherten Daten mit, auch woher diese Daten stammen.

- (5) Die Absätze 1, 2, 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn und so weit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt oder die Informationspflicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.
- (6) Von dieser Verpflichtung ist die verantwortliche Stelle befreit, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.

§19 Informationspflicht bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung

Die verantwortliche Stelle teilt allen Empfängern, denen personenbezogene Daten übermittelt werden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach §13 mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Die verantwortliche Stelle unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.

§20 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an den Datenschutzbeauftragten

- (1) Die verantwortliche Stelle meldet dem Datenschutzbeauftragten unverzüglich die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, wenn diese Verletzung eine Gefahr für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen darstellt. Erfolgt die Meldung nicht binnen 72 Stunden, nachdem die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wurde, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.
- (2) Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet er diese unverzüglich dem Verantwortlichen.
- (3) Die Meldung gemäß Absatz 1 enthält insbesondere folgende Informationen:
 - (a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - (b) eine Beschreibung der möglichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
 - (c) eine Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- (4) Wenn und so weit die Informationen nicht zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, kann die verantwortliche Stelle diese Informationen schrittweise zur Verfügung stellen.
- (5) Die verantwortliche Stelle hat Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu dokumentieren. Die Dokumentation hat alle mit den Vorfällen zusammenhängenden Tatsachen, deren Auswirkungen und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu umfassen. Diese Dokumentation muss dem Datenschutzbeauftragten die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 ermöglichen.

§21 Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person

- (1)** Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt die verantwortliche Stelle die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung.
- (2)** Die Benachrichtigung der betroffenen Person hat in klarer und einfacher Sprache zu erfolgen und enthält zumindest die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und die in §20, Absatz 3 b und c genannten Informationen und Maßnahmen.
- (3)** Von der Benachrichtigung der betroffenen Person kann abgesehen werden, wenn
 - (a)** die verantwortliche Stelle durch nachträgliche Maßnahmen sichergestellt hat, dass das hohe Risiko für die Rechte der betroffenen Personen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr besteht, oder
 - (b)** die Benachrichtigung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. In diesem Fall hat stattdessen eine im kirchlichen Bereich übliche öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden.

§22 Datenschutz-Folgenabschätzung

- (1)** Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte natürlicher Personen zur Folge, so führt die verantwortliche Stelle vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden.
- (2)** Die verantwortliche Stelle holt bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den Rat des Datenschutzbeauftragten ein.
- (3)** Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - (a)** umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten oder
 - (b)** die systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.
- (4)** Die Folgenabschätzung umfasst insbesondere:
 - (a)** eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, gegebenenfalls einschließlich der von der verantwortlichen Stelle verfolgten berechtigten Interessen;
 - (b)** eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck;
 - (c)** eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und
 - (d)** die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass die datenschutzrechtlichen Regelungen eingehalten werden.
- (5)** Falls die Verarbeitung auf einer Rechtsgrundlage im kirchlichen, staatlichen oder europäischen Recht, dem die verantwortliche Stelle unterliegt, beruht und falls diese Rechtsvorschriften den konkreten Verarbeitungsvorgang regeln, gelten die Absätze 1 bis 4 nicht.

Kapitel 5: Datenschutzaufsicht

§23 Bestellung des Datenschutzbeauftragten der ELFK

- (1) Der Synodalrat der ELFK bestellt einen Datenschutzbeauftragten für die Kirche und ihre Gemeinden.
- (2) Zum Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er ist auf die gewissenhafte Erfüllung seines Auftrags zu verpflichten.
- (3) Zum Datenschutzbeauftragten darf nicht bestellt werden, wer in Kirche oder einer Gemeinde mit der Datenverarbeitung beauftragt ist.
- (4) Der Datenschutzbeauftragte der ELFK ist in Ausübung seines Auftrags an Weisungen nicht gebunden und nur den Ordnungen der Kirche unterworfen.
- (5) Der Datenschutzbeauftragte ist verpflichtet, über die ihm in Ausübung seines Auftrags bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für allgemeine Mitteilungen oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Auftrags fort. Der Datenschutzbeauftragte darf, auch wenn er vom Auftrag entbunden ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung des Synodalrates weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Eine gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen, bleibt unberührt.
- (6) Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten beträgt sechs Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (7) Die Bestellung des Datenschutzbeauftragten erfolgt schriftlich und ist der kirchlichen Öffentlichkeit anzuzeigen.

§24 Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

- (1) Der Datenschutzbeauftragte wacht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz. Zu diesem Zwecke kann er der Kirche, ihren Ausschüssen und den Gemeinden Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und sie in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung des Synodalrates hat der Datenschutzbeauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu geben.
- (2) Kirche, Ausschüsse und Gemeinden sind verpflichtet, den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist Auskunft auf Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu geben, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme; ihm ist Zutritt zu den Räumen zu gewähren, in denen Daten verarbeitet werden.

§25 Beanstandungsrecht des Datenschutzbeauftragten

- (1) Stellt der Datenschutzbeauftragte Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber den verarbeitenden Stellen und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf. Die Stellungnahme soll auch die Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung getroffen worden sind.

- (2) Der Datenschutzbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt.
- (3) Mit der Beanstandung kann der Datenschutzbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so ist er befugt, sich an den Synodalrat zu wenden.

Kapitel 6: Schlussbestimmungen

§26 Änderungen

Der Synodalrat ist berechtigt, – falls erforderlich – Änderungen an dieser Ordnung vorzunehmen.

Die Anpassungen der Ordnung müssen der darauffolgenden Synode zur Bestätigung vorgelegt werden.

§27 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde vom Synodalrat am _____ beschlossen und von der Synode _____ verabschiedet und tritt am _____ in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Antragsteller:

Rechtsausschuss
c/o Kirchenbüro der ELFK
Bahnhofstr. 8
08056 Zwickau

Betr.: Änderung der Ruhegehaltsordnung der ELFK

Die ehrwürdige Synode wolle beschließen:

Die Ruhegehaltsordnung der ELFK wird in folgenden Punkten ergänzt:

1. In §7 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

(3) Die Höhe des Ruhegehalts wird der jeweils gültigen Gehaltsordnung der ELFK angepasst. Als Grundlage dient das Bruttogehalt eines aktiven Pfarrers mit gleicher Dienstzeit.

Der bisherige Absatz 3 wird in Absatz 4 umbenannt.

2. In §15 wird der Absatz 2 wie folgt geändert und ein neuer Absatz 3 eingefügt:

(2) Alle, die bis zum 31. Dezember 2018 bereits Ruhegehalt oder Witwenversorgung bezogen haben, werden in geeigneter Weise in die neue Ordnung über-führt.

[Fußnote: Auf Vorschlag des Finanzbeirats hat der Synodalrat in seiner Sitzung am 1.9.2018 beschlossen, die Pfarrer im Ruhestand mit einer Dienstzeit von 37 Jahren einzugruppieren. Für diese gilt die vorliegende Ordnung ebenfalls ab dem 1.1.2019.]
(Die Fußnote gehört nicht zum Text der Ordnung.)

(3) Sollte sich im Einzelfall für einen Betroffenen aus dieser Ordnung eine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Ordnung oder Praxis ergeben, dann werden die bisherigen Leistungen weiter gezahlt, bis mindestens eine Gleichstellung nach der neuen Ordnung erreicht wird.

Begründung:

Zu 1.: Da es nach der Kirchensynode 2018 vermehrt zu Nachfragen kam, ob und in welcher Form sich zukünftige Änderungen der Gehaltsordnung der ELFK auch auf die Ruhegehälter auswirken, scheint eine ausdrückliche Kopplung der beiden Ordnungen zweckmäßig. Dies war bei der Überarbeitung der Ruhegehaltsordnung so gewünscht, wurde aber im beschlossenen Text nicht deutlich genug ausgedrückt.

Zu 2.: Bereits während der Besprechung auf der Kirchensynode 2018 kam zum Ausdruck, dass es keine befriedigende Lösung sein kann, wenn für bisherige Ruheständler die alte Ruhegehaltsordnung weiter gilt. Finanzbeirat und Synodalrat haben das Anliegen aufgegriffen und eine Anpassung der Ruhegehälter aus der alten Ordnung vorgenommen. Die in der Fußnote beschriebene Lösung wird bereits seit Einführung der neuen Ruhegehaltsordnung praktiziert.

Rechtsausschuss
gez. Steffen Holland-Moritz

Zwickau, März 2021

Antragsteller:

St. Trinitatisgemeinde Leipzig
Sommerfelder Straße 63
04299 Leipzig

Betr.: Begrenzung der kirchlichen Ämter auf zwei Wahlperioden, ELFK Verfassung S. 118, D 2; E,8

Die Synode wolle beschließen:

Folgender Punkt soll in den „*Ordnungen und Richtlinien der Ev.-Lutherischen Freikirche*“, D 2: *Ausführungsbestimmungen zur ELFK-Kirchenverfassung, Unterpunkt E,8 Begrenzte Amtszeit, S. 118* wie folgt geändert werden:

„Um einen Wechsel in kirchenleitenden Ämtern zu erleichtern, ist nach zwei Wahlperioden eine Wiederwahl für das gleiche Amt grundsätzlich nicht möglich. Dies gilt für das Amt des Präses und für die Vorsitzenden der Ausschüsse. **In begründeten Fällen ist eine Ausnahme jedoch möglich. Dies ist dann von der Synode zu beschließen.**“

Begründung:

Für unsere kleine Kirche ist eine Beschränkung auf 8 Jahre nicht generell als sinnvoll zu erachten. Auf Grund unserer Größe sind Gaben und Ressourcen begrenzt. Wenn ein Mitarbeiter sich in ein Aufgabengebiet eingearbeitet hat, soll er auch nach 8 Jahren weiter machen dürfen.

Für Ausschüsse (z.B. Rechtsausschuss) ist eine Einarbeitungszeit notwendig. Danach braucht es erneut Zeit, um neue Ideen und Projekte voran zu bringen bzw. zu vollenden. Wenn ein Glied der ELFK die Gabe in einem bestimmten Bereich hat, dann soll er dies auch mehr als 8 Jahre tun dürfen. Wenn er selbst dieses Amt nicht mehr bekleiden möchte, ist jederzeit eine Ablehnung der Wahl möglich.

Siehe dazu auch 1. Petrus 4,10f. Petrus führt hier an, dass jeder mit seinen Gaben der Gemeinde und Kirche dienen soll. Dieses Dienen ist an keine Zeitbeschränkung gebunden:

Dienet einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes: Wenn jemand redet, rede er's als Gottes Wort; wenn jemand dient, tue er's aus der Kraft, die Gott gewährt, damit in allen Dingen Gott gepriesen werde durch Jesus Christus. Ihm sei Ehre und Macht von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen.

Leipzig, den 08.03.2020

St. Trinitatisgemeinde Leipzig
gez. Pf. Benjamin Stöhr

Antragsteller:

Finanzbeirat der Ev.-Luth. Freikirche
c/o Ruben Bruske
Charlottenstraße 24
08371 Glauchau

Betrifft: Dauerhafte Beibehaltung des Nothilfefonds der ELFK

Die ehrwürdige Synode wolle beschließen:

Der Nothilfefonds der ELFK, der aus dem Altbestand „Brüder in Not“ hervorgegangen ist und über dessen Verwendung die 91. Synode 2016 mit dem Beschluss 4.2 entschieden hat, wird als dauerhafter Fonds der Kirche beibehalten.

Entsprechend der Kassenlage zu Jahresende entscheidet der Synodalrat in Abstimmung mit dem Finanzbeirat ob und in welcher Höhe überschüssige finanzielle Mittel aus dem Kirchenhaushalt zur Besparung des Fonds verwendet werden. Zudem sind zweckgebundene Spenden und Gemeindekollekten für diesen Fonds möglich.

Die Grundsätze für die Verwendung und Ausgabe der Gelder bleiben dauerhaft bestehen, wie sie 2016 im Beschluss 4.2 formuliert wurden (siehe Anlage).

Begründung:

Der Nothilfefonds unserer Kirche ist ursprünglich aus einer Wiederansparung von Geldern hervorgegangen, die für die Sammlung „Brüder in Not“ gesammelt wurden, dann aber zwischenzeitlich nicht dem eigentlichen Zweck zugeführt werden konnten. Dieser Nothilfefonds war nicht als dauerhafte Einrichtung gedacht, sondern sollte lediglich die wiederangesparten Gelder aus „Brüder in Not“ zweckgebunden verwenden.

Mittlerweile konnte ein Großteil der 40.000€, die als Nothilfefonds wieder angespart wurden, in verschiedenen Notlagen eingesetzt werden (Hurrikan Haiti 2016, Erdbeben Albanien 2019).

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass es von Vorteil für eine schnelle und unbürokratische Hilfe ist, wenn für Notfälle eine bestimmte Summe sofort verfügbar ist, die dann im Nachgang auch wieder angespart werden kann. Mit dem Antrag soll diese Möglichkeit beibehalten werden.

Da es für ein konkretes Verfahren zur erneuten Ansparung bisher keine klare Position gibt, soll der Nothilfefonds nicht als dauerhafter Haushaltsposten in der Kirchkasse etabliert werden. Vielmehr sollen die verantwortlichen Gremien der Kirche nach Kassenlage über Art und Weise sowie Höhe der Besparung von Jahr zu Jahr entscheiden. Darüber soll z.B. auf Kassierer- und Vorstehertagungen berichtet werden.

Zwickau, März 2021

Finanzbeirat der ELFK
(i. A. Ruben Bruske)

Anlage:

Beschluss 4.2 der 91. Synode der ELFK in Zwickau-Planitz

Die Synode beschließt:

Der Altbestand im Fonds „Brüder in Not“ (Nothilfefonds) in Höhe von 40.000 € wird nach abgeschlossener Ansparphase wie folgt verwendet:

- (1) Die Ansparsumme (d.h. 40.000,00 €) wird als Soforthilfe für unverschuldete materielle Notsituationen von Glaubensbrüdern und -schwestern im Inland und Ausland zurückgelegt. Für die Verwendung und Ausgabe der Gelder gelten folgende Grundsätze:
 - a) Die Summe kann auf formlosen Antrag oder auf Entscheidung des Synodalrates vollständig oder teilweise bereitgestellt werden.
 - b) Antragsberechtigt sind alle Glieder und Gemeinden der ELFK sowie verbündeter Kirchen weltweit.
 - c) Über die Bedürftigkeit und die Höhe der Soforthilfen entscheidet der Synodalrat in Abstimmung mit dem Finanzbeirat.
- (2) Der Synodalrat hat gegenüber der Synode über die Verwendung der Gelder Rechenschaft abzulegen.

Antragsteller:

Finanzbeirat der Ev.-Luth. Freikirche
c/o Ruben Bruske
Charlottenstraße 24
08371 Glauchau

Betr.: Änderung der Gehaltsordnung der Ev.-Luth. Freikirche

Die ehrwürdige Synode wolle beschließen:

Die Gehälter der Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare der Ev.-Luth. Freikirche werden in zwei Schritten wie folgt festgesetzt:

Schritt 1 ab 01.07.2021:

	Gehaltsstufe	Stundensatz	Wochenstunden	Brutto-Gehalt
	Vikare	--,- €	30	--,- €
	Pfarrvikare	--,- €	30	--,- €
I.	1-4. Dienstjahr	--,- €	40	--,- €
II.	5.-12. Dienstjahr	--,- €	40	--,- €
III.	13.-20. Dienstjahr	--,- €	40	--,- €
IV.	21.-29. Dienstjahr	--,- €	40	--,- €
V.	ab 30. Dienstjahr	--,- €	40	--,- €

Schritt 2 ab 01.07.2022:

	Gehaltsstufe	Stundensatz	Wochenstunden	Brutto-Gehalt
	Vikare	--,- €	30	--,- €
	Pfarrvikare	--,- €	30	--,- €
I.	1-4. Dienstjahr	--,- €	40	--,- €
II.	5.-12. Dienstjahr	--,- €	40	--,- €
III.	13.-20. Dienstjahr	--,- €	40	--,- €
IV.	21.-29. Dienstjahr	--,- €	40	--,- €
V.	ab 30. Dienstjahr	--,- €	40	--,- €

Begründung:

Eine weitere Erhöhung des Mindestlohnes entsprechend Mindestlohngesetz ab 01.01.2021 macht die Anpassung der Gehaltstabelle unserer Kirche notwendig. Mit dieser moderaten Anhebung der Stundensätze kommen wir aber auch dem Wunsch der Gemeinden nach, die Pfarrgehälter stufenweise weiter anzuheben. Die Finanzierbarkeit dieser Erhöhung sollte aus heutiger Sicht sowohl bei den Gemeinden als auch bei der Gesamtkirche möglich sein.

Zwickau, März 2021

Finanzbeirat der ELFK
(i. A. Ruben Bruske)

Antragsteller:

Dreieinigkeitsgemeinde der ELFK
zu Dresden

Betr.: Anhebung der wöchentlichen Arbeitsstundenzahl für Pfarrvikare

Die ehrwürdige Synode wolle beschließen:

In der Gehaltsordnung der Evangelisch-Lutherischen Freikirche wird die Zahl der Wochenstunden für Pfarrvikare von 30 auf 40 geändert. Die Höhe des Brutto-Gehaltes wird dementsprechend durch Multiplikation des festgesetzten Stundenlohnes mit dem Faktor 173,3 h berechnet. Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Im ersten Satz der Gehaltsordnung wird das Wort „Pastor“ durch „Pfarrer“ ersetzt und „Dozenten“ zwischen „Pfarrer“ und „Pfarrvikare“.

Begründung:

Eine vollbezahlte Arbeitsstelle mit 40 Wochenstunden halten wir für einen Absolventen unseres Lutherischen Theologischen Seminars für angemessen. Erfahrungsgemäß haben die jungen Männer bereits eine Familie gegründet und brauchen diese Geldmittel. Eine Nebenbeschäftigung in einer nichttheologischen Tätigkeit ist ihnen nicht zuzumuten. Vor diesem Hintergrund ist dieser Antrag auch als ein weiterer, wenn auch kleiner Beitrag, zur Werbung von neuen Theologiestudenten zu betrachten.

Eine Vierzigstundenwoche nur dann zu bezahlen, wenn ein als ausreichend groß empfundenes Arbeitspensum vorliegt, ist erstens nicht mit der Gehaltsordnung im derzeitigen Wortlaut vereinbar. Zweitens halten wir eine solche Argumentation für abträglich für die weitere Akzeptanz der Gehaltsordnung. Es liegt in der Verantwortung jedes diensttuenden Theologen der ELFK und auch ihrer jeweiligen Dienstherrn, sei es die Gemeinde oder die Gesamtkirche, dafür zu sorgen, dass der Dienst in der entsprechend der Gehaltsordnung festgelegten Stundenzahl versehen wird und dafür Aufgaben gesucht und angegangen werden. Die Ernte ist groß, aber wenige sind der Arbeiter! (Mt 9,37)

Nach Auftrag der Gemeindeversammlung vom 8.März 2020 durch den Vorstand der Dreieinigkeitsgemeinde am 8.April 2020 beschlossen.

Dreieinigkeitsgemeinde der ELFK zu Dresden
gez. Andreas Drechsler, Pfarrer
gez. Andreas Holland-Moritz, Vorsteher

Hinweis vom 27.04.2021:

Im letzten Satz des Antrags ist das Wort "eingefügt" zu ergänzen. Der Satz muss vollständig lauten: "Im ersten Satz der Gehaltsordnung wird das Wort „Pastor“ durch „Pfarrer“ ersetzt und „Dozenten“ zwischen „Pfarrer“ und „Pfarrvikare eingefügt."

Antragsteller:

Paul-Gerhardt-Gemeinde Kleinmachnow
c/o Pf. Reimund Hübener
Birkenhainer Ring 29c
14979 Großbeeren

Betr.: ELFK als Mieter von Pfarrwohnungen

Die ehrwürdige Synode wolle beschließen:

Die ELFK tritt künftig als Hauptmieter(in) für solche Pastoren ein, die eine Dienstwohnung auf dem freien Wohnungsmarkt suchen und mieten müssen. Die von der Kirche gemietete Wohnung wird nach den Bedürfnissen des betreffenden Pastors gesucht und in der Folge an ihn zu einem Preis untervermietet, der mit den Mietverhältnissen anderer Pastoren übereinstimmt.
Begründung:

- In manchen Gegenden ist der Wohnungsmarkt so angespannt, dass ein Pastor unserer Kirche mit seinem Gehaltsnachweis keine passende Wohnung bekommen würde.
- Aus den Protokollen der letzten Synode geht hervor, dass nach Abschaffung des Ortsgeldes bei Wohngebieten mit hohem Mietspiegel nachjustiert werden muss.
- Auch im Blick auf Berufungen müssen Verhältnisse geschaffen werden, bei denen unzumutbarer Wohnraum oder unverhältnismäßig hohe Mieten keine Gründe sind, einen Ruf abzulehnen.
- Im Falle einer plötzlichen Kündigung durch den Vermieter (z.B. wegen Eigenbedarf) muss kurzfristig eine passende Ersatzwohnung gefunden werden. Dies ist nur möglich, wenn die ELFK als Hauptmieterin eintritt.

Paul-Gerhardt-Gemeinde Kleinmachnow

Kleinmachnow, März 2021

Anlage:

Protokollauszug Synode 2018:

... In allen Gemeinden soll zukünftig auf vergleichbare Mieten geachtet werden.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass Mieten zukünftig bei Berufungsfragen eine Rolle spielen könnten, was sich ungut auswirken könnte. Dieses Anliegen stößt beim Finanzbeirat auf Verständnis.

Auf folgenden Satz aus der Begründung des Antrags sei damit ausdrücklich hingewiesen: „Um den Gemeinden bei der künftigen Festlegung ihrer Mieten eine Orientierung und Hilfestellung zu geben, erstellt der Finanzbeirat einen Mietspiegel der Wohnungen unserer Pfarrer.“

Antragsteller:

St. Petri-Gemeinde Zwickau
c/o Pf. Michael Soucek
Römerplatz 5
08058 Zwickau

Betr.: Strategiepapier Luth. Theologisches Seminar der ELFK

Die ehrwürdige Synode möge beschließen:

Der Synodalrat wird beauftragt, für die Erarbeitung eines Strategiepapiers zur Entwicklung des Luth. Theologischen Seminars ein Gremium und/oder geeignete Personen zu beauftragen. In dem Strategiepapier sollen u. a. Antworten auf folgende Fragen gegeben werden:

- Welcher Bedarf an Theologiestudenten ergibt sich mittelfristig in Berücksichtigung der Altersstruktur, der im Gemeindedienst stehenden Pfarrer der ELFK?
- Kann die Ausbildung von Theologiestudenten auch künftig fachlich untersetzt und mit Ausbildungskräften vollumfänglich durch das theologische Seminar der ELFK gewährleistet werden?
- Besteht der Bedarf an Theologiestudenten in den europäischen Gliedkirchen der KELK?
- Kann das Seminar zur Ausbildungsstätte für Studenten und Theologen der europäischen Gliedkirchen der KELK ausgebaut werden?

Begründung:

1. Am Seminar studiert derzeit nur ein Student unserer Kirche.
2. Die Altersstruktur der Pfarrer und die Gliederzahl der ELFK lassen einen Versorgungsgap in den Gemeinden erwarten.
3. Die Corona-Pandemie hat das Potential der virtuellen Kommunikation deutlich gemacht, so dass die Ausbildung von künftigen Pfarrern auch im Rahmen der Zusammenarbeit der, zumindest europäischen Gliedkirchen der KELK gedacht werden kann.

Zwickau, den 28.3.2021

St. Petri-Gemeinde Zwickau